

Bei der Mitgliedsversammlung des DSV am 03.10.2019 wurde die nachfolgende Änderung von § 12 WB-AT beschlossen:

§ 12 Jugendschutz:

Der bisherige Absatz 3 entfällt

Bisher: „3) Bei Wassertemperaturen unter 18°C dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen. Erhöhtes nachträgliches Meldegeld ist in diesem Fall nicht zu zahlen.“

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3:

„(3) Bei Verstößen gegen die Jugendschutzbestimmungen sind Ordnungsgebühren entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung fällig.“

Gez. Klaus Woryna

WB-Koordinator